

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

Zuwendungen an die Kirche oder ihre Einrichtungen für den Todesfall

Dieses Merkblatt gibt einen nur sehr allgemeinen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten, wie man einer Gemeinde, der Gesamtkirche oder einer ihrer Einrichtungen im Todesfall einen Vermögenswert zukommen lassen kann. Im Einzelfall wird empfohlen, sich durch einen Notar oder Rechtsanwalt beraten zu lassen, wegen der erbschaftssteuerlichen Gestaltung ggf. auch durch einen Steuerberater.

1.

Wenn Sie einer Gemeinde, der Gesamtkirche als Körperschaft oder einer ihrer Einrichtungen (nachfolgend "Begünstigte") für den Fall Ihres Todes einen Vermögenswert zuwenden wollen, müssen Sie das in einem Testament, auch letztwillige Verfügung genannt, anordnen. Damit das Testament wirksam ist, muss der gesamte Text von Ihnen eigenhändig geschrieben sowie mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden; es soll der Zeitpunkt (Datum) der Errichtung des Testaments und der Ort angegeben werden, wo Sie es niedergeschrieben haben (§ 2247 BGB).

Sie können die Zuwendung auch durch ein sog. öffentliches Testament bei einem Notar regeln. Wenn Sie das wünschen, müssen Sie zu einem Notar gehen, ihm mündlich Ihren letzten Willen mitteilen (§ 2232 BGB). In diesem Fall braucht die Erklärung von Ihnen nicht selbst geschrieben zu sein. Der Notar beurkundet Ihren letzten Willen und verlangt dafür eine Gebühr, die sich nach dem Wert des Nachlasses richtet. Mit dieser Gebühr ist auch die Beratung durch den Notar abgegolten. Außerdem hat das notarielle Testament die Rechtswirkung eines Erbscheins. Dieser braucht deshalb nicht mehr beantragt zu werden; somit entfallen dafür auch die Kosten und Wartezeiten, die mit der Beantragung verbunden wären.

2.

Als Begünstigte für eine Zuwendung kommen in Betracht:

- eine Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche als Körperschaft selbst,
- die Einrichtungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder ihrer Gemeinden, die am Ende dieses Merkblatts aufgeführt sind.

Zuwendungen an sie sind von der Erbschaftssteuer befreit (§ 13 Ziff. 16 ErbStG).

3.

Das Erbrecht sieht folgende Grundformen vor, um einem Begünstigten im Falle des Todes einen Vermögenswert zukommen zu lassen:

- 3.1 die Einsetzung als Erbe (§§ 1937, 2087 ff. BGB) oder Ersatzerbe (§§ 2096 ff. BGB),
- 3.2 Die Einsetzung als Nacherbe (§§ 2100 ff. BGB),
- 3.3 das Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff. BGB),
- 3.4 die Auflage (§§ 1940, 2192 ff. BGB),
- 3.5 den Erbvertrag (§§ 1941, 2274 ff. BGB).

Diese Grundformen können auch miteinander verbunden werden, z. B. eine Erbeinsetzung mit einer Auflage oder einem Vermächtnis.

3.1 Sie können eine Gemeinde, die SELK oder eine ihrer Einrichtungen als Erbe einsetzen, indem Sie ihnen – sei es allein oder mit anderen Erben – Ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil Ihres Vermögens vermachen (§ 2087 Abs. 1 BGB).

Sie können dies auch in der Weise tun, dass Sie eine Ihnen nahestehende Person als Erbe einsetzen und einen der Begünstigten als Ersatzerben für den Fall, dass die Person vor oder nach Ihrem Tod aus irgendeinem Grund als Erbe wegfällt (§ 2096 BGB), z. B. vor dem Erbfall durch Tod oder Erbverzicht oder nach dem Erbfall durch Ausschlagung.

3.2 Sie können weiter einen der Begünstigten als Nacherben einsetzen, d. h. Sie bestimmen zuerst eine Ihnen nahestehende Person als Erben (Vorerbe) und einen der Begünstigten zum Nacherben in der Weise, dass der Begünstigte erst nach dem Vorerben Erbe wird (§ 2100 BGB). Die Einsetzung als Nacherbe bedeutet im Zweifel auch eine Einsetzung als Ersatzerbe. Die Erbschaft fällt dem Nacherben mit dem Tod des Vorerben zu, wenn Sie nicht etwas anderes bestimmen, z. B. einen früheren Zeitpunkt. Im Übrigen darf der Vorerbe über den Nachlass nur beschränkt verfügen (§ 2113 ff. BGB), um dem Nacherben die Substanz der Erbschaft zu erhalten. Daher darf der Vorerbe nur die Erträge aus dem Nachlass für sich verwenden. Weitergehende Rechte hat ein sog. Vorerbe, der über den geerbten Nachlass auch verfügen darf. Ausgenommen sind nur Schenkungen.

Die Form der Vor-/Nacherbschaft bietet sich z. B. an, wenn Sie Ihr Vermögen zunächst der Ihnen nahestehenden

Person zukommen lassen, aber auch sicherstellen wollen, dass das Vermögen oder ein Teil davon nach dem Tod dieser Person z. B. der SELK oder einer ihrer Gemeinden zufällt.

Bei einer Erbinsetzung nach Ziff. 3.1 und 3.2 ist zu bedenken, dass ein Erbe grundsätzlich für Verpflichtungen (z. B. aus Verträgen) und Verbindlichkeiten (z. B. Steuerschulden, Unterhaltsansprüche) des Erblassers sowie für Schulden aus Anlass des Erbfalls (z. B. Vermächtnisse, Erbschaftssteuer) haftet (§§ 1967 ff. BGB). Darunter fallen auch Pflichtteilsansprüche Ihrer Kinder, Eltern (wenn Sie keine Kinder hinterlassen) oder Ihres Ehegatten, wenn diese durch die Erbinsetzung eines der genannten Begünstigten von der Erbfolge ausgeschlossen werden (§§ 2303 ff. BGB).

3.3 Sie können einem der Begünstigten durch Testament auch nur einen bestimmten Vermögensvorteil aus Ihrem Gesamtvermögen vermachen (§ 2147 BGB), ohne dass der Begünstigte Erbe wird. Man spricht dann von einem Vermächtnis. Während die Erbinsetzung sich auf den Nachlass als solchen oder auf einen Teil des Nachlasses bezieht, beinhaltet ein Vermächtnis die Zuwendung eines einzelnen Vermögensgegenstandes, oft einer bestimmten Sache (z. B. Schmuck, Erinnerungsstücke), aber auch Geldbeträge.

Sie können auch eine gemeinnützige Stiftung errichten, die der Förderung der Aufgaben der Kirche, einer ihrer Gemeinden oder Einrichtungen dient, und dieser Stiftung durch ein Vermächtnis Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zukommen lassen. Dieser Weg empfiehlt sich aber nur, wenn ein Vermächtnis mit einem Wert in einer Höhe geplant ist, dass der Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt werden kann. Einzelheiten sind in diesem Fall in einer Stiftungssatzung zu regeln; die Stiftung kann z. B. Ihren Namen tragen.

3.4 Sie können weiter durch Testament verfügen, dass der von Ihnen eingesetzte Erbe oder Vermächtnisnehmer verpflichtet ist, einem der Begünstigten eine bestimmte Leistung (z. B. eine Geldleistung) zu erbringen. In diesem Fall erhält der Begünstigte aber kein Recht auf die Leistung (§ 1940 BGB). Die bloße Auflage begründet für ihn keinen Anspruch auf deren Erfüllung. Dadurch unterscheidet sich die Auflage vom Vermächtnis.

Setzen Sie einen der Begünstigten als Erbe oder Vermächtnisnehmer ein, so können Sie ihn durch eine Auflage z. B. auch verpflichten, Ihr Grab zu pflegen oder für einen bestimmten Menschen zu sorgen. Zulässig sind beispielsweise auch Auflagen, den Nachlass oder die vermachten Nachlassgegenstände auf eine bestimmte Art zu verwalten oder zu verwerten, etwa mit bestimmten Mitteln eine kirchliche Stiftung zu errichten oder sie für eine solche zu verwenden.

3.5 Schließlich können Sie einen Begünstigten auch durch Erbvertrag als Erbe einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (§ 1941 BGB). In dem Erbvertrag kann aber auch eine dritte Person begünstigt werden (§ 1941 Abs. 2 BGB). Der Erbvertrag kann nur in notarieller Form geschlossen werden (§ 2276 Abs. 1 BGB); es muss also ein Notar eingeschaltet werden.

Als Begünstigte kommen die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche als Körperschaft oder eine ihrer Gemeinden in Betracht sowie folgende Einrichtungen:

- Lutherische Theologische Hochschule, Oberursel (Taunus)
- Grundstücksverein der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel e.V.
- Kreis der Freunde und Förderer der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel e.V.
- Diasporawerk in der SELK – Gotteskasten – e.V., Dortmund
- Lutherische Kirchenmission (Bleckmarer Mission) e.V., Bergen-Bleckmar
- Arbeitskreis der SELK für Zeugnis unter den Juden e.V., Hannover
- Medienmission "Lutherische Stunde" e.V., Sottrum
- Lutherische Laien-Liga e.V., Bremen
- Diakonissenwerk Korbach e.V.
- Evangelisch-Lutherisches Altenheim Hesel (Kirchenbezirk Niedersachsen-West der SELK)
- Evangelisch-Lutherisches Gertrudenstift e.V. (Altenpflegeheim), Baunatal-Großenritte
- Evangelisch-Lutherisches Haus Cordula e.V. (Senioren- und Pflegeheim), Rothenberg (Odenwald)
- Kinder- und Jugendheim Sperlingshof. Heilpädagogisches Behandlungszentrum, Remchingen (Evangelisch-Lutherische Kinderfreundgesellschaft e.V.)
- Naëmi-Wilke-Stift (Krankenhaus und Lutherische Diakonissen-Anstalt), Stiftung öffentlichen Rechts, Guben
- Evangelisch-Lutherisches Jugendzentrum Homberg e.V.

Förderungsfähig sind auch einzelne Aufgabengebiete der SELK, wie Mission in Deutschland, Diakonie, Freiwilliges Soziales Jahr, Diakonisch-Missionarischer Frauendienst, Bausteinsammlung, Kirchenmusik und Jugendarbeit.

Zuwendungen für diese Aufgabengebiete sind entweder an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (Allgemeine Kirchenkasse) oder an die Lutherische Kirchenmission zu richten.